

**Ergänzende Bedingungen der SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG
zu den "Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung
von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom
aus dem Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)"**

1. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Stromverbrauchseinrichtungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern.

2. Rechnungslegung und Bezahlung (§§ 12, 13 StromGVV)

Wird der Stromverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauches vergleichbarer Kunden festlegt. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist Berechtig, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalen zu ersetzen:

Leistung	Kosten in EUR (netto)	Kosten in EUR (brutto)
Mahnung	3,00	3,00
Nachinkassogang	15,00	15,00
Sperrung	36,50	36,50
Wiederaufnahme der Versorgung		
- während der üblichen Arbeitszeit	36,50	43,44
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	125,50	149,35

5. Umsatzsteuer

Den unter Ziffer 4 genannten Kosten (netto) für die Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 19 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Sperrung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 08.11.2006 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Stromversorgung von Tarifkunden (AVBEItV)".